

2. Sonderstützungsmaßnahme im Sektor Obst und Gemüse (Russland-Embargo) Infoblatt

1. Allgemeine Erläuterungen

Am 7. August 2014 verhängte die russische Regierung ein Verbot der Einfuhr bestimmter Erzeugnisse aus der EU, das auch für Obst und Gemüse gilt. Um Störungen auf dem Binnenmarkt für Obst und Gemüse aufzufangen, hatte die EU-Kommission eine zeitlich befristete Sonderstützungsmaßnahme für den Sektor Obst und Gemüse ergriffen. Die zur Verfügung gestellten Gelder waren zügig ausgeschöpft, so dass die Maßnahme beendet wurde.

Die Europäische Kommission hält weitere Stützungsmaßnahmen für notwendig und hat mit dem 29. September 2014 eine zweite zeitlich befristete Maßnahme ergriffen (VO (EU) Nr. 1031/2014). Die Maßnahme sieht eine weitere finanzielle Unterstützung für Erzeuger und Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse vor.

Erzeugnisse: Die Maßnahmen erfassen nur Erzeugnisse zum **Direktverzehr** (keine Produkte für die Verarbeitung). In Deutschland gilt die Maßnahme nur für Äpfel, Birnen sowie Rot- und Weißkohl. Es werden höchstens Mengen im Umfang von 15.100 t für Äpfel und Birnen sowie 1.000 t für Kohl gefördert.

Begünstigte: Erzeugerorganisationen und Erzeuger, die nicht Mitglied einer anerkannten Erzeugerorganisation im Sektor Obst und Gemüse sind.

Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung:

Für Deutschland sind die Maßnahmen auf Marktrücknahmen zur kostenlosen Verteilung beschränkt. Die marktfähigen Erzeugnisse können an gemeinnützige Einrichtungen oder wohltätige Stiftungen (z.B. Tafeln) sowie Justizvollzugsanstalten, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderferienlager, Altenheime und Krankenhäuser kostenlos verteilt werden.

Dauer und Ablauf der Maßnahme:

Die Maßnahme ist bis zum 31.12.2014 befristet. Wird das Mengenkontingent für Deutschland zu einem früheren Zeitpunkt ausgeschöpft, endet die Maßnahme mit diesem Zeitpunkt. Die Gelder werden im **Windhundverfahren** vergeben.

Beihilfen:

Für die finanzielle Unterstützung der Erzeuger sind **maximale Beihilfebeträge** zuzüglich **Pauschalen** für Sortier-, Verpackungs- und Transportkosten festgelegt (s. Anlage I). Die endgültige Beihilfe hängt davon ab, inwieweit die beantragten Mengen die Deutschland zur Verfügung stehende Höchstmenge überschreiten. Überschreiten die beantragten Mengen die Höchstmenge, so werden die Mengen anteilig gekürzt. Die Beihilfezahlung fällt dann entsprechend geringer aus.

Die Beträge und Pauschalen gelten für Erzeugerorganisationen und nichtorganisierte Erzeuger gleichermaßen.

2. Vorgehensweise

Für die Durchführung der Maßnahmen sind in Deutschland die Bundesländer zuständig. In Nordrhein-Westfalen sind die Maßnahmen beim **Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter** anzumelden, sowie die Beihilfen mit den vorgegebenen Formularen zu beantragen. Für Erzeuger, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation sind, ist entscheidend, dass der Betriebssitz in Nordrhein-Westfalen liegt.

2. Sonderstützungsmaßnahme im Sektor Obst und Gemüse (Russland-Embargo) Infoblatt

Anmeldung der Maßnahmen:

Mindestens **fünf Werktage (ohne Sonnabend) vor** Durchführung der spezifischen Maßnahmen müssen diese mit dem entsprechenden Formular angemeldet werden. Ansonsten kann für die Maßnahmen keine Erstattung erfolgen. Mit der Anmeldung sind die Erzeugnisse, der Ort, an dem sich die Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung befinden, die aufnehmende Einrichtung sowie das Datum der geplanten Maßnahme anzugeben. Zusätzlich müssen die notwendigen Bescheinigungen (z.B. Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit) und Erklärungen (z.B. Erklärung über Einhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 83 der VO (EU) Nr. 543/2011) der Empfänger eingereicht werden. Falls es sich um eine **nicht** geeignete Einrichtung handelt, teilt die Landesstelle dies mit.

Bei der Verteilung an Justizvollzugsanstalten, Schulen, Kindertagesstätten, Kinderferienlager, Altenheime und Krankenhäuser kann die Erstattung nur dann gewährt werden, wenn die kostenlos abgegebenen Mengen **zusätzlich** zu den normalerweise von diesen Einrichtungen eingekauften Mengen verteilt werden.

Mitteilung über abgeschlossene Maßnahmen:

Die Erzeuger bzw. die Erzeugerorganisation sind verpflichtet, nach Abschluss der Maßnahme **unverzüglich** mit entsprechendem Formular mitzuteilen, dass die Maßnahme vollständig durchgeführt wurde. Die kostenlose Verteilung ist abgeschlossen, wenn die Menge vollständig an den Empfänger abgegeben wurde.

Werden die angemeldeten Mengen in Teillieferungen an die Empfänger abgegeben, müssen zusätzlich jeden Dienstag bis 12 Uhr die in der Vorwoche gelieferten Mengen mitgeteilt werden.

Kontrollen:

Kontrollen erfolgen kurzfristig nach Anmeldung der Maßnahmen an dem in der Anmeldung genannten Ort sowie unmittelbar nach Durchführung der Maßnahmen beim Empfänger. Die für die Marktrücknahme vorgesehenen Erzeugnisse müssen an dem in der Anmeldung genannten Ort verbleiben, bis die Kontrolle erfolgt ist oder mitgeteilt wurde, dass keine Kontrollen vorgenommen werden. Die Lieferung darf demzufolge erst erfolgen, wenn die Ware kontrolliert bzw. zur Verteilung freigegeben wurde. Die Empfänger der Ware müssen den Erhalt schriftlich bestätigen (Übernahmebescheinigung).

Beihilfeantrag:

Mit der Anmeldung der Maßnahmen erfolgt noch **kein** Antrag auf Beihilfe. Ein entsprechendes Antragsformular wird von der zuständigen Landesstelle rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Die Antragstellung kann bis zum 31. Januar 2015 vorgenommen werden.

Dem Antrag sind Belege zur Begründung der beantragten Unterstützung sowie eine schriftliche Bestätigung beizufügen, dass keine Doppelförderung (z.B. Entschädigung aus anderen staatlichen Hilfsprogrammen oder von Versicherungen) erfolgt. Nach Kontrolle der Beihilfeanträge wird die Beihilfe bis spätestens 30. Juni 2015 ausgezahlt.

2. Sonderstützungsmaßnahme im Sektor Obst und Gemüse (Russland-Embargo) Infoblatt

Anlage I

Beihilfebeträge für Marktrücknahme gemäß Artikel 79 Absatz 1 i.V.m. Anhang XI der VO (EU) Nr. 543/2011 und gemäß Anhang II der VO (EU) Nr. 1031/2014

Erzeugnis	Höchstbetrag (EUR/dt) (100 % EU-Beihilfe für Erzeugerorganisationen und nichtorganisierte Erzeuger)
Äpfel	16,98
Birnen	23,85
Kohl	5,81

Transportkosten bei kostenloser Verteilung gemäß Artikel 81 Absatz 1 i.V.m. Anhang XII der VO (EU) Nr. 543/2011

Entfernung zwischen dem Ort der Marktrücknahme und dem Lieferort	Transportkosten (EUR/t)
Weniger als 25 km	18,2
Zwischen 25 km und 200 km	41,4
Zwischen 200 km und 350 km	54,3
Zwischen 350 km und 500 km	72,6
Zwischen 500 km und 750 km	95,3
750 km und mehr	108,3
Zusatzkosten für Kühltransporte	8,5

Sortier- und Verpackungskosten bei kostenloser Verteilung gemäß Artikel 82 Absatz 1 i.V.m. Anhang XIII Teil A der VO (EU) Nr. 543/2011

Erzeugnis	Sortier- und Verpackungskosten (EUR/t)
Äpfel	187,7
Birnen	159,6
Sonstige Erzeugnisse (Kohl)	201,1

Höchstens 25 kg Gebinde; gekennzeichnet mit EU-Logo mit Aufschrift „Zur kostenlosen Verteilung bestimmtes Erzeugnis (Durchführungsverordnung (EU) Nr.)“